

I. Die Landeshaushaltsrechnung 2002, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug, Landesschulden

Landeshaushaltsrechnung 2002

1

Der Rechnungshof hat keine für die Entlastung der Landesregierung wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Landeshaushaltsrechnung 2002 und in den Büchern aufgeführten Beträgen festgestellt. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben sind - von wenigen Einzelfällen abgesehen - ordnungsgemäß belegt.

1 Vorlage und Gestaltung der Landeshaushaltsrechnung

Aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Landesverfassung und § 114 Abs. 1 LHO hat das FM dem Landtag mit Schreiben vom 22.01.2004 die Landeshaushaltsrechnung (LHR) für das Haushaltsjahr (Hj.) 2002 als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung vorgelegt (Drs. 13/2833).

Die LHR ist entsprechend den Vorschriften der §§ 81 - 86 LHO gestaltet. Sie enthält alle in § 81 Abs. 1 und 2 LHO vorgeschriebenen Angaben für den Nachweis der bestimmungsgemäßen Ausführung des StHPI. Die finanziellen Gesamtergebnisse der Haushaltsführung sind in

- einem kassenmäßigen Abschluss gemäß § 82 LHO (Ist-Ergebnisse ohne Haushaltsreste),
- einem Haushaltsabschluss gemäß § 83 LHO (Ist-Ergebnisse zuzüglich Haushaltsreste) und
- einer Gesamtrechnung (Soll-Ist-Vergleich, Gesamtsummen der Epl.)

dargestellt.

Der kassenmäßige Abschluss, der Haushaltsabschluss und die Gesamtrechnung sind entsprechend § 84 LHO auf S. VIII der LHR erläutert. Die in § 85 Abs. 1 LHO genannten Übersichten sind der LHR beigelegt (S. 1059 - 1084 und S. 1093 - 1096); weitere Erläuterungen über den Haushaltsvollzug enthalten die besonderen Übersichten auf den S. XXXVI - LXXIV.

2 Ergebnisse der Landeshaushaltsrechnung 2002

Der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss der LHR sind in der Übersicht 1 zusammengefasst dargestellt.

Übersicht 1

Ergebnisse der Landeshaushaltsrechnung 2002 (in €)

	Haushaltsjahr 2002	Vorjahr
Summe der Ist-Einnahmen	30.503.473.940,13	31.879.724.391,89
Summe der Ist-Ausgaben	30.974.928.369,64	31.675.107.400,74
Kassenmäßiges Jahresergebnis zugleich Ist-Mehrausgabe (Vor- jahr: Ist-Mehreinnahme)	-471.454.429,51	+204.616.991,15
Haushaltsmäßig noch nicht ausgeglichenes Jahresergeb- nis früherer Jahre	+204.616.991,15	+192.417.198,28
Kassenmäßiges Gesamtergeb- nis bis 31.12.	-266.837.438,36	+397.034.189,43
Zuzüglich der ins Folgejahr übertragenen Einnahmereste ohne Kap. 1206 Tit. 325 86 (nicht verbrauchte Krediter- mächtigung)	+142.613,396,60	+133.232.365,77
Zwischensumme	(-124.224.041,76)	(+530.266.555,20)
In das Folgejahr übertragene Ausgabereste	-1.157.632.799,70	-1.370.297.941,23
Abschluss-Zwischenergebnis, zugleich Gesamt-Mehrausgabe	-1.281.856.841,46	-840.031.386,03
Einnahmerest aus der am Jah- resende nicht verbrauchten Kreditermächtigung bei Kap. 1206 Tit. 325 86 - Kreditmarktmittel -	+941.792.832,39	+1.787.960.807,28
Rechnungsmäßiges Gesamter- gebnis bis 31.12. - Fehlbetrag - (Vorjahr: Überschuss)	-340.064.009,07	+947.929.421,25

Die nach Art. 84 Satz 1 Landesverfassung hierfür erforderlichen Kreditermächtigungen ergeben sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 StHG 2002/2003 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 LHO.

3 Feststellungen nach § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Der RH hat die Ordnungsmäßigkeit der LHR für das Hj. 2002 mit Unterstützung des StRPA Stuttgart geprüft. Die in der LHR aufgeführten Beträge der Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den in den Rechnungslegungsbüchern nachgewiesenen Beträgen überein. In den geprüften Rechnungen sind keine Einnahmen oder Ausgaben festgestellt worden, die nicht belegt waren; etwaige Ordnungsverstöße wurden mit den betroffenen Ressorts erörtert.

4 Druck- und Darstellungsfehler

Bei der Gesamtrechnungsprüfung hat der RH keine wesentlichen Druck- und Darstellungsfehler in der LHR feststellen können.

5 Haushaltsüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des FM, die nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden darf. Die üpl. Ausgaben samt Vorgriffen sowie die apl. Ausgaben sind in der LHR einzeln nachgewiesen und in der Übersicht 1 (S. 1059 - 1084) zusammengestellt und begründet. Sie betragen insgesamt rd. 101 Mio. € (Vorjahr: rd. 149 Mio. €). Hiervon entfallen

- 28 Mio. € auf Mehrausgaben für die Förderung von Schülern und Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz; die Mehrausgaben sind teilweise Bundesmittel,
- 16 Mio. € auf Mehrausgaben für gesetzliche Leistungen an Träger der Jugendhilfe wegen gestiegener Fallzahlen,
- 13 Mio. € auf Mehrausgaben für Wohngeldleistungen.

Der Anteil der Personalausgaben am Gesamtbetrag der üpl. und apl. Ausgaben und Haushaltsvorgriffe des Hj. 2002 beträgt 6 Mio. € (Vorjahr: 44 Mio. €).

Mit Schreiben vom 12.08.2003 teilte das FM gemäß § 7 Abs. 4 StHG 2002/03 die üpl. und apl. Ausgaben des Kalenderjahres 2002 von mehr als 100.000 € im Einzelfall dem Landtag mit (Drs. 13/2381). Der Finanzausschuss des Landtags hat die Mitteilung in seiner 26. Sitzung am 16.10.2003 zur Kenntnis genommen.

Nach den Ergebnissen der Rechnungsprüfung lag bei den üpl. und apl. Ausgaben von 500 € und mehr im Hj. 2002 in 79 Fällen die Einwilligung des FM nicht vor. Die Summe dieser Haushaltsüberschreitungen beträgt rd. 4 Mio. € (Vorjahr: rd. 3 Mio. €). Auf Personalausgaben entfallen insgesamt rd. 1 Mio. €.

Die vom FM bewilligten Abweichungen von den Stellenübersichten sind in der LHR, Übersicht 1 A, S. 1085 - 1092, dargestellt und begründet.

Die üpl. und apl. Ausgaben bedürfen nach Art. 81 Satz 3 Landesverfassung der Genehmigung des Landtags. Diese wurde, zugleich für die Abweichungen von den Stellenübersichten, vom FM im Zusammenhang mit der Vorlage der LHR (s. Pkt. 1) beantragt.

6 Buchungen an unrichtiger Stelle

Der RH hat bei stichprobenweiser Prüfung Fälle von Buchungen an unrichtiger Haushaltsstelle - sog. Titelverwechslungen - festgestellt, die auf Versehen der Verwaltung beruhen (Verstöße gegen § 35 Abs. 1 LHO). Sie haben eine relativ geringe Bedeutung für das Gesamtbild des Landeshaushalts. Auf den in Abschnitt III, Beitrag Nr. 25, dargestellten Fall wird hingewiesen.

Die Titelverwechslungen sind - soweit dadurch die veranschlagten Mittel um mehr als 1.000 € über- oder unterschritten worden sind - in der Übersicht 2 dargestellt.

Übersicht 2

Nachweisung der Buchungen an unrichtiger Stelle im
Haushaltsjahr 2002

Nr.	Ausgabe in €	Buchung		Richtige Buchung		Veränderung der üpl./apl. Ausgaben in €	
		Kap.	Tit.	Kap.	Tit.	mehr	weniger
1	3.299	0306	546 49	0306	529 01	3.299	-
2	2.163	0402	531 03	0440	547 91	-	2.163
3	27.020	0702	981 01	0702	981 78	27.020	-
				0702	981 01	-	27.020
4	11.651	0803	684 96	0803	686 75	-	11.651
5	1.112	0820	427 51	0820	426 01	-	1.112
6	2.990	0833	422 01	0832	422 01	2.990	-
				0833	422 01	-	2.990
7	4.724	0834	812 71	0833	812 71	-	4.724
8	20.726	1407	981 01	1407	534 02	-	20.726
9	87.591	1409	981 01	1409	681 02	-	87.591
10	10.800	1486	429 93	1486	429 84	-	10.800
11	32.486	1486	547 93	1486	547 84	-	32.486
12	3.657	1492	547 01	1492	547 71	-	3.657
13	16.842	1493	429 99	1493	429 84	-	16.842
Gesamt						33.309	221.762

Bei richtiger Buchung wären die in der LHR nachgewiesenen üpl. und apl. Ausgaben um 221.762 € niedriger gewesen. Bei der Veränderung der Ausgaben um insgesamt 33.309 € handelt es sich um verdeckte Haushaltsüberschreitungen, weil bei richtiger Buchung Mehrausgaben entstanden wären; sie bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Landtags, s. Pkt. 5.